

Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren
und die Erhebung der Anschlussbeiträge für
Wasser und Abwasser

Gestützt auf Art. 122 des Baugesetzes, Art. 39 und 42 des Wassergesetzes, Art. 41 des Abwassergesetzes, erlässt der Gemeindevorstand die nachstehende Gebührenordnung.

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Bauamtes und der Baukommission für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind. **Gebührenpflicht**

Ist im folgenden für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung kein Gebührenansatz vorhanden, so kann hierfür eine Gebühr erhoben werden, wenn z.B. Gesuchsteller ein erhebliches Interesse an der Ausführung haben.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind deutlich mit dem Vermerk "Gebührenfrei" zu versehen.

Art. 2

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. **Auslösung**

Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

Art. 3

Für Dienstleistungen, für welche die Gebühren-Ordnung keinen direkten Gebührenansatz oder eine limitierte Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen. **Festsetzung**

000.310

2

Gebührenordnung Baubewilligungsverfahren

Art. 4

Besondere Auslagen

Neben den festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten besonderen Auslagen zu vergüten.

Art. 5

Gebühren-Erhöhung

Erweisen sich die in dieser Gebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so kann die Baukommission sie angemessen erhöhen.

Art. 6

Ansätze a) Bauten

¹Baupolizeigebühren und Dienstleistungskosten:

a) Prüfung des Baugesuches

Ausfertigung und Zustellung des Entscheides Baupublikation

Baupolizeiliche Kontrollen wie:

- Kontrolle Baugespann
- Abnahme Schnurgerüst
- Abnahme Schutzraumarmierung
- Rohbau- und Schlussabnahme
- Abnahme Energiemassnahmen
- Abnahme des Kanalisationsanschlusses
- Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
- Bauschlussabnahme:

0.2 % der errechneten Baukosten gemäss definitiver Abrechnung nach GVA-Schätzung, jedoch mindestens Fr. 100.--.

Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen:

bis 100 % der Baubewilligungsgebühr.

b) Genehmigung von Quartier-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen sowie deren Änderungen resp. Revisionen:

¹ Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 15. November 2007

nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 100.--.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

50 % der Baubewilligungsgebühr, jedoch mindestens Fr. 100.--. Bei abgelehnten Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen. Maximal kann 100 % der Baubewilligungsgebühr verrechnet werden.

d) Für Vorentscheide gemäss Art. 121 des Baugesetzes:

nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 100.--.

e) Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:

30 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch Fr. 100.--.

f) Zusatzbewilligungen für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche (Gebührenansatz kann je nach Aufwand reduziert werden):

100 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch Fr. 100.--.

g) Für kleinere Bauten, wie Bienenhäuser, Holzschuppen, freistehende Garagen, kleinere Anbauten oder Nebenbauten, Einfahrten und Abstellplätze, Kanalisationsumbauten sowie baupolizeiliche Nachkontrollen:

nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 100.--.

h) Für zurückgezogene Baugesuche, die publiziert, z.T. behandelt, jedoch nicht bewilligt wurden:

50 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch Fr. 100.--.

Art. 7

²Für Firmentafeln, Schaukästen und bleibende Reklameanlagen wird je **b) Reklamen** nach Aufwand eine Bewilligungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- erhoben.

Art. 8

³Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften **c) Besondere Aufwendungen**

² Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 15. November 2007

³ Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 15. November 2007

000.310

4

Gebührenordnung Baubewilligungsverfahren

notwendig werden, sowie für zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden nach Aufwand berechnet, im Minimum jedoch Fr. 100.--.

Art. 9

d) öffentlicher Grund

⁴Für Benützung öffentlichen Grundes, insbesondere für den Gerüstaufbau, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen wird, gestützt auf Art. 1 unter Beachtung von Art. 3 dieser Gebühren-Ordnung, eine Gebühr in Rechnung gestellt:

- Grundgebühr (Bewilligungsgebühr) Fr. 50.--
- zusätzlich: pro m² beanspruchte Fläche/monatlich Fr. 2.--
- bei Benützung öffentlich bewirtschafteter Plätze Fr. 30.-- Platz/Mt.

Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 10

e) Übrige Gebühren ⁵Übrige Gebühren:

- a) Behandlungsgebühr für Reverse und Vereinbarungen, die im Grundbuch einzutragen sind, im Zusammenhang mit Bauvorhaben:
Fr. 100.-- bis 500.--.
- b) Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch den Gemeindevorstand einen Zuschlag von:
Fr. 100.-- bis 500.--.

Art. 11

Gutachten

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers (siehe Art. 2 dieser Gebühren-Ordnung).

⁴ Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 18. Februar 1998

⁵ Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 15. November 2007

Art. 12

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden **Fälligkeit** mit der Ausfällung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 60 Tagen nach Aushändigung des Entscheides zu bezahlen.

Art. 13

⁶Die Anschlussbeiträge für Kanalisations- und Wasserleitungsanschlüsse richten sich nach Abwasser- bzw. Wassergesetz. Sie werden bei **Anschlussgebühren** Baubeginn in Rechnung gestellt und sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 14

Für verspätete Zahlung der Gebühren und Beiträge wird nach Rechnungsverfall der ordentliche Verzugszins berechnet. **Verzugszins**

Art. 15

Wird nachträglich auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, so werden die **Rückerstattung** Beiträge für Wasser, Abwasser und Zivilschutz, nicht aber die Gebühren für die Baubewilligung, erlassen.

Art. 16

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenordnung vom **Frühere Erlasse** 08. Oktober 1980 aufgehoben.

Inkraftgesetzt am: 01. Mai 1984

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

⁶ Revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 25. Juni 1992